

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2015-0349 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 04.05.2015 Einreicher: Bürgermeister
Beschlussfassung zur Teileinziehung der Metelsdorfer Straße in der Gemarkung Metelsdorf	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	19.05.2015
Gremium Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß des § 9 Straßen-u. Wegegesetz des Landes M-V bei der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einen Antrag auf Teileinziehung der kompletten „Mecklenburger Straße“ in Metelsdorf zu stellen.

Straßenrechtliche Nutzungsbeschränkung : Fahrverbot für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t.

Ausnahmen: „Land –u. forstwirtschaftlicher Verkehr frei“.(ZZ 1026-38)
„Anliegerverkehr frei“ (ZZ 1020-30)

Die übrigen Benutzungsarten –u. kreise bleiben unberührt.

Flurstücke der teileinzuziehenden Straße:

Gemarkung Metelsdorf, Flur 2, Flurstücke 112, 262 verzeichnet im Grundbuch von Metelsdorf, Blatt 1551, sowie:
Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstück 338/6, verzeichnet im Grundbuch von Metelsdorf, Blatt 1551,
alle in Eigentum der Gemeinde Metelsdorf.

Sachverhalt:

Begründung für die oben genannte, dauerhafte Beschränkung:

.....
.....**hier bitte in der GV-Sitzung Begründungen des „öffentliches Wohls“ formulieren**.....
.....

Finanzielle Auswirkungen:

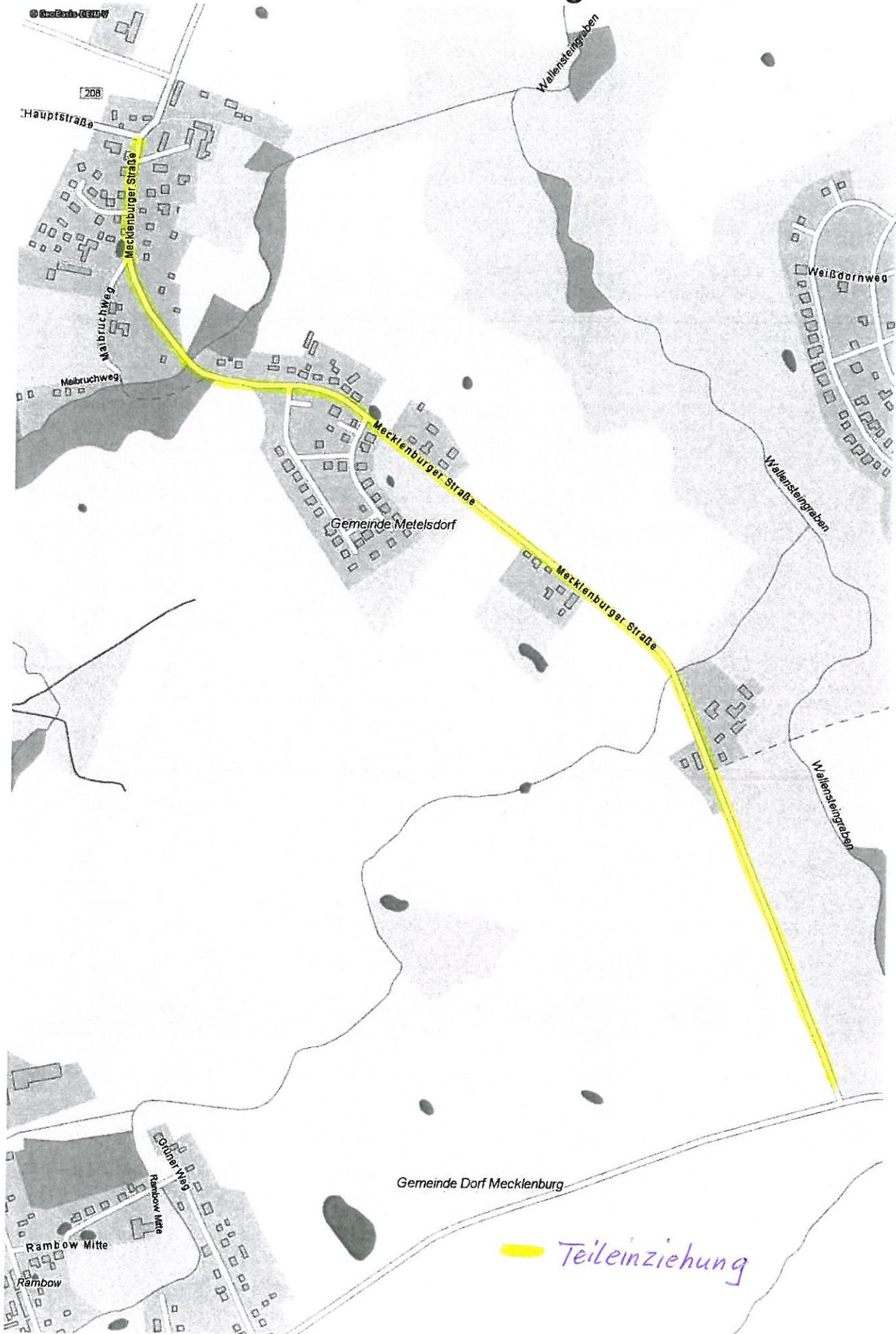
Anlage/n:

1. topogr. Karte mit farblich markierter, teileinzuziehender „Mecklenburger Straße“
2. Schreiben der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.04.2015 bezüglich Antragsverfahren zur Teileinziehung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	

Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Metelsdorf, Mecklenburger Straße



Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg
Straßenaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Metelsdorf
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

EINGEGANGEN				
Amt Dorf Mecklenburg-Bauverwaltung				
28. APR. 2015				
AV	LV	FIN	OS	BA
				X

Auskunft erteilt Ihnen:
Frau Diana Staszynska

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 4.303 Telefon 03841/3040-6515 Fax 03841/3040-86515

E-Mail:
D.Staszynska@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

TE 01-15

zD Bgm

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 27.04.2015

Bezug: Antrag der Gemeinde Metelsdorf auf Teileinziehung gemäß
§ 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(StrWG-MV)¹
Mecklenburger Straße beginnend in der Ortslage Metelsdorf von der B 208
kommend bis zur Kreuzung K 21
hier: **fehlende Unterlagen**

Sehr geehrte Frau Henseleit,

Ihr o. g. Antrag auf Teileinziehung vom 24.02.2015 ist am 26.02.2015 per E-Mail beim
Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenaufsichtsbehörde, eingegangen.

Gemäß § 9 Abs. 2 StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde aus überwiegenden
Gründen des öffentlichen Wohls die Straße einzuziehen oder die Widmung auf
bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung).

Hierbei sind die privaten und öffentlichen Verkehrsinteressen und das öffentliche
Interesse des Trägers der Straßenbaulast zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass die Ihrerseits im Anschreiben aufgeführten Straßenschäden,
verursacht durch die überdimensionale Belastung, kein öffentliches Interesse darstellen,
die eine Teileinziehung rechtfertigen. Allein der schlechte Straßenzustand begründet
kein überwiegendes öffentliches Interesse, da es zu Ihren gesetzlichen Aufgaben
gehört, die Straßen in einem verkehrssicheren, dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden
Zustand zu erhalten. Fehlende Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers begründet
keine Teileinziehung.

Ihrem Anschreiben ist nicht zu entnehmen, wie Sie die Widmung beschränken wollen.
Die eingereichte Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung vom 20.01.2015 ist
lediglich die Beschlussfassung zur verkehrsrechtlichen Nutzungsbeschränkung.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Für die verkehrsrechtliche Anordnung als verkehrsrechtliche Nutzungsbeschränkung ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig. Für die straßenrechtliche Beschränkung die Straßenaufsichtsbehörde.

Eine straßenverkehrsrechtliche Nutzungsbeschränkung dient allein zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und wird für die Dauer der Gefahrenlage angeordnet. Eine straßenrechtliche Beschränkung (Teileinziehung) der Straße ist dagegen auf Dauer angelegt. Hierbei sollten Sie prüfen, ob Gründe vorliegen, die eine Beschränkung der Widmung dauerhaft rechtfertigen.

Zur Beantragung einer Teileinziehung muss die Beschlussfassung der Gemeindevertretung auf die straßenrechtliche Nutzungsbeschränkung abzielen.

Wie ich Ihrem Gemeindevertreterbeschluss auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung entnehmen kann, begehren Sie ein Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sollen weiterhin berechtigt sein, die Straße vollumfänglich zu nutzen.

Zur Sicherung des Anliegerverkehrs ist es jedoch notwendig, die Teileinziehung auch mit dem Zusatz „Anlieger frei“ (ZZ 1020-30) zu beantragen. Somit wird auch diesem Personenkreis erlaubt, die Straße zu befahren.

Der Gemeindevertreterbeschluss soll demnach Aussagen treffen über:

- die Gründe der Teileinziehung,
- die zukünftig zugelassenen Benutzungsarten und –kreise und
- die entsprechenden Straßenflurstücke benennen.

Zur Vervollständigung Ihres Antrages bitte ich Sie, mir den benannten Fördermittelbescheid zum Neubau im Jahr 2001 in Kopie sowie den Nachweis der öffentlichen Widmung der Straße (Bestandsverzeichnis gemäß der Straßenverzeichnis-Verordnung) einzureichen.

Weiterhin sprechen Sie von einer Zunahme des LKW-Durchgangsverkehrs in den letzten Jahren. Diese Tatsache ist anhand von Verkehrszählungen aus vergangenen Jahren und aktuellen Zählungen nachzuweisen.

Sobald mir das Bestandsverzeichnis, der Gemeindevertreterbeschluss auf Beantragung einer Teileinziehung (straßenrechtliche Nutzungsbeschränkung) mit den genannten Inhalten und die antragsergänzenden Unterlagen wie die Verkehrserhebungsdaten und der Fördermittelbescheid vorliegen, werde ich das Teileinziehungsverfahren einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bohm
Fachdienstleiter

¹Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, Fundstelle: GVOBl. M-V 1993, S. 42, letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)

